

Rechtsverordnung
über den Geschützten Landschaftsbestandteil
„Dürkheimer Klauer“
Gemarkung St. Johann und Wolfsheim
Landkreis Mainz-Bingen
vom
20.06.1988

Auf Grund des § 20 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 27.März 1987 (GVBl. Seite 70), wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigegeführten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Es trägt die Bezeichnung

„Dürkheimer Klauer“

§ 2

(1) Das Gebiet ist ca, 13 ha groß. Es umfasst Gemarkung St. Johann folgenden Grundstücke:

Flur 3,	Parzelle Nr.	75 – 85
a.		597 – 604
b.		612
c.		623 – 639
d.		649 – 659
e.		665 – 677
f.		711, 723, 727, 729,
g.		730, 731, 733 – 737

Flur 4, Parzelle Nr. 20

Außerdem in der Gemarkung Wolfsheim

Flur 3, Parzelle Nr. 18; 19/; 19/2.

(2) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft entlang der o. g. Grundstücksgrenzen.

(3) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegenderm Seeadler und Aufschrift „Geschützter Landschaftsbestandteil“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Dürkheimer Klauers als Mittelwaldrest feuchter Ausprägung zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung des Landschaftsbildes.

§ 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen:

1. Das Errichten baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,
3. die Durchführung von Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau sowie die Versiegelung von Flächen
4. das Anlegen und Erweitern von Abfallbeseitigungsanlagen oder Materiallagerplätzen einschließlich Schrottlagerplätzen und Autofriedhöfen
5. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes,
6. die Errichtung oder Unterhaltung von Jagdeinrichtungen aller Art einschließlich der Anlagen oder Unterhaltung von Wildfutterplätzen,
7. das Anlegen und Erweitern von Stellplätzen, Parkplätzen sowie von Sport-, Zelt-, Spiel- und Campingplätzen,
8. das Lagern und Zelten
9. das Entzünden oder Unterhalten von Feuer ,
10. das Fahren oder Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb von Straßen und Feldwegen,
11. das Erzeugen von Lärm ohne zwingenden Grund,
12. das Reiten,
13. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise,
14. die Anlage oder Erweiterung von Steinbrüchen und sonstigen Erdaufschlüssen,
15. die Benutzung von Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes,
16. die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen,
17. die Änderung der derzeitigen Nutzung,
18. die Anwendung chemischer Mittel oder Wirkstoffe im Sinne von § 7 LPflG oder die Einbringung von organischen Düngern oder Mineraldüngern mit Ausnahme des § 5,
19. die Aufforstung von Flächen,
20. das Roden von Wald,
21. das Entfernen, Abbrennen oder Beschädigen von wildwachsenden Pflanzen aller Art,

22. die Beseitigung oder Beschädigung bewachsener Böschungen,
23. das mutwillige Beunruhigen von wildlebenden Tieren, das Anbringen von Vorrichtungen zum Fang, das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder töten von Tieren oder ihrer Entwicklungsstadien, das Fortnehmen oder Beschädigen von Nestern oder sonstiger Brut- und Wohnstätten, das Photographieren oder Filmen von Säugetieren und Vögeln im Nestbereich oder am Bau, dort Tonaufnahmen herzustellen oder die sonstige Störung des Brutablaufes oder der Jungenaufzucht auf andere Weise,
24. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen die erforderlich sind für
 - (1) die im Sinne des Landespflegegesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung
 - (2) die Nutzung der sonstigen Grundstücke im bisherigen Umfang und in der bisherigen Nutzungsweise,
 - (3) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei mit der Einschränkung des § 4 Nr. 6,
 - (4) Maßnahmen zur Abwehr drohender Schäden.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.
- (3) Genehmigungen gemäß § 4 Satz 1 können von der Unteren Landespflegebehörde Person en oder Personengruppen generell oder im Einzelfall erteilt werden. Für den Einsatz von chemischen Mitteln gemäß § 4, Nr.19 ist die Obere Landepflegebehörde Genehmigungsbehörde.

§ 6

- (1) Die Ortspolizeibehörde sowie die Forst-, Fischerei-, Jagd- und Feldschutzorgane sind gemäß § 35 verpflichtet, Verstöße gegen diese Rechtsverordnung der Unteren Landespflegebehörde zu melden.
- (2) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigten haben jede im Schutzgebiet erfolgte und ihnen bekannt gewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mussten und Veränderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Die Eigentümer haben auf Anordnung zu dulden, dass Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes getroffen werden.

§ 8

- (1) Die Genehmigung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Landkreises Mainz-Bingen erteilt.
- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr 1. bauliche Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet oder erweitert,
- § 4 Nr 2. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
- § 4 Nr 3. Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt oder Flächen versiegelt,
- § 4 Nr 4. Abfallbeseitigungsanlagen oder Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe anlegt oder erweitert,
- § 4 Nr 5. feste oder flüssige Abfälle ablagert oder dass Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt,
- § 4 Nr 6. Jagdeinrichtungen aller Art sowie Wildfutterplätze anlegt, errichtet oder unterhält,
- § 4 Nr 7. Stellplätze, Parkplätze oder Sport-, Zelt-, Spiel- und Campingplätze anlegt oder erweitert,
- § 4 Nr 8. lagert oder zeltet,
- § 4 Nr 9. Feuer entzündet oder unterhält,
- § 4 Nr 10. Kraftfahrzeuge aller Art außerhalb von Straßen und Feldwegen fährt oder parkt,
- § 4 Nr 11. Lärm ohne zwingenden Grund erzeugt,
- § 4 Nr 12. reitet,
- § 4 Nr 13. die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise verändert,
- § 4 Nr 14. Steinbrüche oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert,
- § 4 Nr 15. Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes benutzt,

- § 4 Nr 16. Entwässerungsmaßnahmen durchführt oder Grundwasser freilegt,
§ 4 Nr 17. die derzeitigen Nutzung ändert,
§ 4 Nr 18 mit der Ausnahme des § 5 Biozide anwendet oder organischen Dünger oder Mineraldünger einbringt.
§ 4 Nr 19. Flächen aufforstet,
§ 4 Nr 20. Wald rodet,
§ 4 Nr 21. wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt,
§ 4 Nr 22. bewachsene Böschungen beseitigt oder beschädigt,
§ 4 Nr 23. wildlebenden Tieren mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, ihnen oder ihrer Entwicklungsstadien nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt, Säugetieren und Vögeln im Nestbereich oder am Bau photographiert oder filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablaufes oder die Jungenaufzucht auf sonstige Weise stört,
§ 4 Nr 24. Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
§ 6 Abs. 1, 2
u. 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
- Untere Landespflegebehörde –
Mainz, den 20.06.1988

Landrat